

## **Richtlinie für die Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Ganderkesee**

Die Gemeinde Ganderkesee fördert auf der Grundlage dieser Richtlinie die Jugendarbeit der im Gemeindegebiet ansässigen Vereine, Gruppen und Organisationen.

### **I. Allgemeines**

1. Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Förderungswürdig sind Vereine, Gruppen und Organisationen oder sonstige Vereinigungen (im Folgenden „Verein“ genannt), die folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Ganderkesee.
  - b. Der Verein hat mindestens 10 aktive jugendliche Mitglieder.
  - c. Der Verein unterhält fortlaufend mindestens eine Jugendgruppe.
  - d. Die Jugendgruppen des Vereins werden von einer Jugendgruppenleiterin oder einem Jugendgruppenleiter mit Jugendleiter-Card (Juleica) bzw. von einer lizenzierten Sportjugendleiterin oder einem Sportjugendleiter (mit gültiger Lizenz) geleitet oder aktiv betreut.
3. Für alle förderfähigen Jugendgruppen muss für jeweils 30 jugendliche Mitglieder eine Jugendgruppenleitung mit gültiger Juleica bzw. eine beim Landessportbund gemeldete Sportübungsleitung mit gültiger Lizenz nachgewiesen werden.

Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung kann eine Förderung nicht erfolgen.
4. Zuschüsse werden grundsätzlich nur im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht.
5. Die Förderungswürdigkeit gemäß Ziffer 2. ist jährlich nachzuweisen. Maßgeblich für die Berechnung der Förderhöhe sind die Verhältnisse (Anzahl der Jugendlichen etc.) jeweils zum 01.01. des Antragsjahres.

### **II. Förderung der Jugend**

1. Jeder Verein erhält bei Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen jährlich
  - a. einen Grundbetrag in Höhe von **250,00 Euro** für die ersten 10 jugendlichen Mitglieder und zusätzlich
  - b. für jedes weitere jugendliche Mitglied einen Betrag in Höhe von **14,00 EURO**.

2. Auf Verlangen ist die zweckentsprechende Verwendung gezahlter Zuschüsse nachzuweisen.
3. Die Zuschussanträge sind - mit Kopien der Juleicas und Sportübungslizenzen - spätestens bis 30. April eines Jahres bei der Gemeinde einzureichen.

Die Bürgermeisterin kann bei Nachweis einer aktiven Jugendarbeit Ausnahmen von den vorstehenden Voraussetzungen zulassen (z.B. bei Einzelsportarten und kleinen Jugendgruppen).

### **III. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Die bisher gültige Richtlinie für die Förderung der Jugendarbeit vom 18.10.2007 tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Ganderkesee, den 30.03.2017

  
Alice Gerken  
Bürgermeisterin